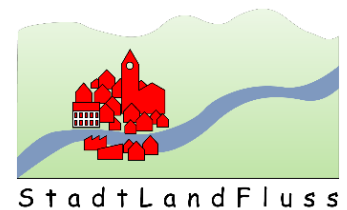


Bebauungsplan-Änderung „Nördlich der Oberen Straße“ Dettingen unter Teck Relevanzprüfung zum Artenschutz



Auftraggeber: **Gemeinde Dettingen unter Teck**
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck

Auftragnehmer: **StadtLandFluss GbR**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen



In Zusammenarbeit mit: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen



Bearbeitung: Dr. Michael Stauss (Stauss & Turni)
Dipl.-Geogr. Anja Gentner (StadtLandFluss)

Datum: 20.02.2026

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	5
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
5	ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN	7
6	ERGEBNISSE DER GEBÄUDEKONTROLLEN UND DER GRUNDSTÜCKSBEGEHUNG	11
6.1	OBERE STRAÙE 10	11
6.2	OBERE STRAÙE 12	13
6.3	ZUSAMMENFASSUNG.....	16
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER RELEVANTEN ARTEN(GRUPPEN)	16
7.1	VÖGEL	16
7.2	FLEDERMÄUSE.....	19
8	MAßNAHMEN	20
8.1	VERMEIDUNGSMASßNAHMEN	20
8.2	MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH (CEF-MAßNAHMEN)	22
8.3	WEITERE AUSGLEICHSMASßNAHMEN	22
9	FAZIT	23
10	LITERATURVERZEICHNIS	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dettingen unter Teck plant die Änderung des Bebauungsplans im Bereich „Nördlich der Oberen Straße“ zur Steuerung der innerörtlichen Entwicklung. Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen diejenigen Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

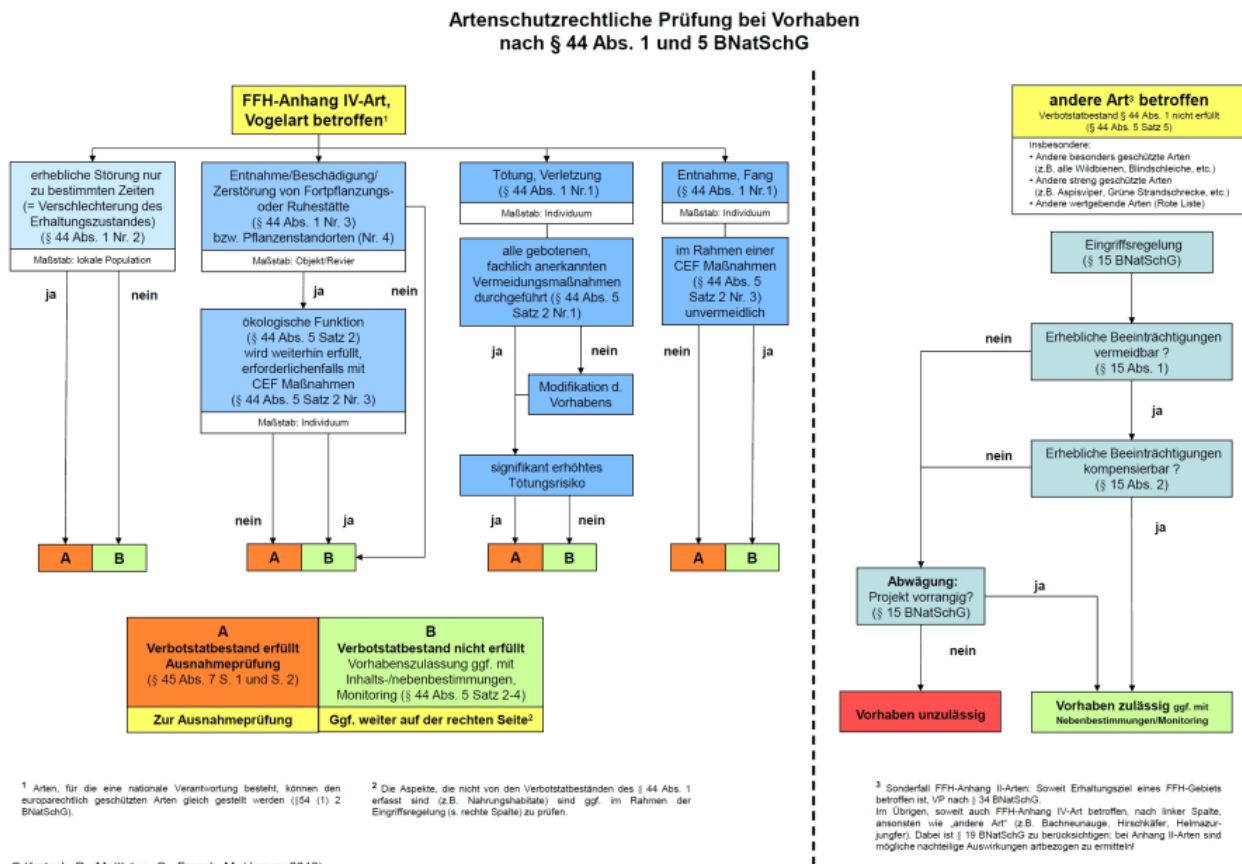
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang II-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunaugen, Hirschkäfer, Heilmiszungler). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch D. Matthäus G. Frosch M. (Januar 2018)

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Gelände- und Gebäudebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung ggf. verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden die erforderlichen Begehungen am 12.06. und 30.06.2025 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	KRAMER et al. (2022)	RYSILAVY et al. (2020)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	MEINIG et al. (2020)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	LAUFER & WAITZMANN (2022)	ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Amphibien	LAUFER & WAITZMANN (2022)	ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	OTT ET AL. (2015)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Totholzkäfer	BENSE (2002)	RIES et al. (2021)
Pflanzen	BREUNIG & DEMUTH (2023)	METZING et al. (2018)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1). Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Vögel				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			vgl. Kap. 6. und 7.1
Säugetiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	X		
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X		
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X		
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X		
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X		
	Wolf <i>Canis lupus</i>	X		
(X)	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			vgl. Kap. 6 und 7.2
Reptilien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X		
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X		
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X		

	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X		
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X		Die rückwärtigen Gärten der betroffenen Grundstücke umfassen Nutzgartenflächen, Zierrasen, Einzelbäume und Sträucher, Staudenbeete, Gewächshäuser, kleinere Schuppen sowie befestigte Bereiche. Sie gehören zu einem innerörtlichen Grünzug aus privaten Gärten im inneren Bereich des Quartiers. Im Plangebiet sind große Teile der Gärten beschattet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Zudem fehlen magere, besonnte, strukturreiche Randbereiche sowie essentielle Habitatstrukturen wie ungestörte Sonn- und Eiablageplätze und Nahrungshabitate. Eine frühere intensive Nutzung der rückwärtigen Gärten mit Gemüseanbau und Hühnerhaltung ist anzunehmen. Auch mit zahlreichen Hauskatzen ist zu rechnen. Mit Restvorkommen möglicher früherer Zauneidechsenvorkommen ist daher nicht zu rechnen. Eine erneute Zuwanderung ist durch die innerörtliche Lage und die umliegenden Straßenzüge nicht möglich. Ein aktuelles Zauneidechsenvorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Amphibien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X		
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X		
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X		
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X		
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X		
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X		
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X		
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X		
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X		
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X		

	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X		
Schmetterlinge				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X		
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X		
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X		
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X		
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X		
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X		
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X		
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X		
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X		
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X		
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X		
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X		
Käfer				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X		
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X		Im Planbereich befinden sich keine Bäume mit Potenzial für den Juchtenkäfer
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X		
	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X		
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X		
Libellen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X		

	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X		
	Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X		
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X		
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X		
Weichtiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	X		
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X		
Pflanzen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X		
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X		
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X		
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X		
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X		
	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X		
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X		
	Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X		
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X		
	Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X		
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X		
	Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X		
Abschichtungskriterien				
P:	X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = prüfrelevant			
	(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum möglich; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Maßnahmen = prüfrelevant			
A/H:	X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)			

B: X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz möglichem Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

6 Ergebnisse der Gebäudekontrollen und der Grundstücksbegehung

Im Rahmen der Grundstücks- und Gebäudebegehungen wurde sowohl eine Begutachtung von außen als auch eine Inspektion der Innenräume vorgenommen. Dabei wurde insbesondere auf die hinterlassenen Spuren sowie die Anwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen (Nester, Federn, Gewölle, Kot, Mumien, Fraßreste, Urinspuren, verfärbte Hangplätze, etc.) geachtet. Zusätzlich wurden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (mögliche Hangplätze für Fledermäuse und Nistplätze für Vögel) einschließlich potenzieller Einflugmöglichkeiten in die Gebäude erfasst.

6.1 Obere Straße 10

An der **Außenfassade** des Gebäudes Obere Straße 10 einschließlich der Dachbereiche (vgl. Abb. 3) sind in eher geringem Umfang sowohl Nischen vorhanden, die sich für ubiquitäre Gebäudebrüter eignen, als auch potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse, z.B. hinter den Fensterläden und im Dachbereich. Hinsichtlich der Fledermäuse kann eine gelegentliche Nutzung der Fensterläden und ggf. weiterer Spaltenquartiere als Tagesquartier nicht ausgeschlossen werden, Hinweise auf Wochenstuben waren nicht vorhanden. An dem Gebäude befinden sich insgesamt 4 Mehl-
schwalbennester (Kunstnester), die zum Begehungszeitpunkt alle besetzt waren. Darüber hinaus wurden keine Hinweise (z.B. Kot, verfärbte Hangplätze, Nistmaterial, Federn, etc.) gefunden, die auf eine weitere Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse oder Vögel hindeuten würden. Es wurden auch keine weiteren Brutvögel wie beispielsweise Haussperlinge beobachtet. Eine Nutzung durch weitere ubiquitäre Gebäudebrüter wie beispielsweise den Hausrotschwanz kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Außenfassaden des Hauptgebäudes Obere Straße 10

Die **Wohnräume** sind aktuell bewohnt, so dass kein Potenzial für Brutvögel oder Fledermäuse besteht. Das **Dachgeschoss** (vgl. Abb. 4) ist in einfacher Bauweise ausgebaut, wodurch keine Einflugmöglichkeiten bestehen. Zudem wäre es ohnehin zu hell, um eine Eignung als Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufzuweisen. Entsprechend wurden keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Fraßreste, Urinspuren, Mumien, verfärbte Hangstellen, etc.) oder Vögel (Nester, Federn, Kot, etc.) gefunden. Auch der **Keller** des Gebäudes (vgl. Abb. 4) bietet keine Einflugmöglichkeiten und auch hier waren keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorhanden.



Abb. 4: Dachboden (links) und Keller (rechts)
Obere Straße 10

Das **rückwärtige Gebäude** im Garten (vgl. Abb. 5) ist nicht unterkellert, die Innenräume sind vollständig ausgebaut und verschlossen. Einflugmöglichkeiten bestehen nicht. An den Fassaden sind allenfalls in geringem Umfang Nischen für ubiquitäre Gebäudebrüter und Spalten für Fledermäuse vorhanden. Auch hier wurden jedoch im Zuge der Begehungen keine Tiere beobachtet und keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel (Nistmaterial, Kot, Federn, verfärbte Hangplätze, etc.) festgestellt.



Abb. 5: Rückwärtiges Gebäude Obere Straße 10

Die **Gehölzbestände** des Gartens umfassen einzelne jüngere und mittelalte Bäume sowie Sträucher, Gebüsch und Zierpflanzungen (vgl. Abb. 6). Diese bieten Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Stieglitz. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt und auch keine Höhlenbrüter wie Meisen beobachtet. Für Fledermäuse ist in den Gehölzen kein Quartierpotenzial gegeben. **Kleinere Nebengebäude** (Gewächshaus, Gartenhäuschen) bieten ebenfalls kein Potenzial für Fledermäuse und allenfalls Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz.



Abb. 6: Garten Grundstück Obere Straße 10

6.2 Obere Straße 12

Das Gebäude Obere Straße 12 besteht aus Wohnräumen im linken und einer Scheune im rechten Gebäudeteil. An der **Außenfassade** einschließlich der Dachbereiche und des rückwärtigen Überstands (vgl. Abb. 7) sind sowohl Nischen vorhanden, die sich für ubiquitäre Gebäudebrüter eignen, als auch potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse, z.B. in Mauerspalt oder im Dachbereich. Fensterläden sind nicht vorhanden. Spuren einer tatsächlichen Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse (z.B. Kot, verfärbte Hangplätze, Nistmaterial, Federn, etc.) wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt und es wurden auch keine Vögel an dem Gebäude beobachtet. Über dem Scheunentor sind 8 Mehlschwalbennester (Kunstnester) angebracht, die jedoch alle nicht belegt sind. Es wird angenommen, dass die vor dem Tor stehende Linde den Anflug so erschwert, dass die Tiere die Nester nicht annehmen. Eine Nutzung des Gebäudes durch ubiquitäre Gebäudebrüter wie beispielsweise den Hausrotschwanz kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 7: Außenfassaden des Gebäudes Obere Straße 12

Die **Wohnräume** stehen leer. Sie sind verschlossen und bieten keine Einflugmöglichkeiten und somit kein Potenzial für Brutvögel oder Fledermäuse. In den **Kellerräumen** (vgl. Abb. 8) gab es keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und die zahlreichen Spinnweben belegten die fehlende Nutzung zusätzlich.



Abb. 8: Keller Obere Straße 12

Die **Scheune** verfügt über mehrere offene Ebenen, auf denen Marderkot festgestellt wurde. Einflugmöglichkeiten sind hier ebenso wie auf dem **Dachboden** vorhanden, Hinweise auf Fledermäuse und Vögel (Kot, Mumien, Nistmaterial, Federn, etc.) wurden nicht gefunden. Aufgrund der Heiligkeit und der Anwesenheit der Marder können Wochenstuben von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Möglich ist eine gelegentliche Nutzung durch einzelne Fledermäuse als Tagesquartier sowie eine gelegentliche Nutzung durch ubiquitäre Gebäudebrüter. Für anspruchsvollere Gebäudebrüter wie Turmfalke oder Schleiereule besteht grundsätzlich Potenzial, die Scheune wird von diesen Arten jedoch nicht genutzt (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: Scheune und Dachboden Obere Straße 12

Die **Gehölzbestände** des Grundstücks umfassen neben zwei Linden vor dem Gebäude einen größeren Obstbaum dahinter sowie weitere Bäume und Sträucher (Kiefer, Birke, Fichte, Hasel, kleinere Obstbäume), die einen relativ dichten Bestand bilden (vgl. Abb. 10). Baumhöhlen wurden nicht festgestellt und es wurden keine Höhlenbrüter beobachtet. Brutmöglichkeiten bestehen für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe oder Ringeltaube. Im Garten befindet sich zudem ein offener **Schuppen**, in dem Brennholz gelagert wird. Dieser bietet durch die offene Konstruktion für Fledermäuse allenfalls Potenzial für Tagesquartiere, Wochenstuben können aufgrund der Helligkeit und der klimatischen Bedingungen ausgeschlossen werden. Für ubiquitäre Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz oder die Amsel, die solche Gebäude ebenfalls gern nutzt, sind Brutmöglichkeiten vorhanden. Im Zuge der Begehungen wurden jedoch keine Hinweise auf Brutvögel oder Fledermäuse festgestellt.



Abb. 10: Garten Grundstück Obere Straße 12

6.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend bieten die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude keine Eignung für Wochenstuben- oder Winterquartiere für **Fledermäuse**. Scheunen, Dachbereiche, Dachböden, Mauerspaltten sowie teilweise Fensterläden und an einem Gebäude Rollladenkästen bieten grundsätzlich Potenzial für Tagesquartiere typischer Gebäudefledermäuse wie Zwerg- oder Bartfledermaus. Spuren einer tatsächlichen Nutzung wurden jedoch im Zuge der Begehungen nicht gefunden. Die Gehölzbestände des Plangebietes weisen kein Quartierpotenzial auf.

Hinsichtlich der **Brutvögel** besteht grundsätzlich Potenzial für Gehölzfreibrüter und typische Gebäudebrüter. Festgestellt wurden insgesamt 12 Mehlschwalbennester (ausschließlich Kunstnester), verteilt auf beide Gebäude. Die 8 Nester des Gebäudes Obere Straße 12 werden, vermutlich aufgrund der ungünstigen Anflugsituation, nicht genutzt. Die 4 Nester an dem Gebäude Obere Straße 10 dagegen sind alle durch Mehlschwalben belegt.

Weitere Gebäudebrüter wie Haussperling oder Hausrotschwanz wurden nicht beobachtet. Haussperlinge nutzen die Gebäude offenbar nicht, ihre Anwesenheit wäre im Zuge der beiden Begehungen festgestellt worden, zudem waren keine Spuren (Kot, Nistmaterial) zu finden. Auch der Hausrotschwanz wurde nicht beobachtet, hier kann ein einzelnes Revier an einem der drei Gebäude jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für weitere anspruchsvolle Gebäudebrüter wie Schleiereule oder Turmfalke bietet die Scheune in der Oberen Straße 12 zwar grundsätzlich Potenzial und Einflugmöglichkeiten in ausreichender Größe sind vorhanden, es waren jedoch keine Spuren einer Nutzung (Kot, Federn, Gewölle) zu finden.

Die Gehölzbestände bieten Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt und es wurden auch keine siedlungstypischen Höhlenbrüter wie Kohl- oder Blaumeisen beobachtet.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevanten Arten(gruppen)

7.1 Vögel

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BNatSchG
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch Abbrucharbeiten und Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Rodungsarbeiten sowie der Beginn von Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden*. Die Abbrucharbeiten müssen bis Ende Februar so weit fortgeschritten sein, dass eine Brutansiedlung in eventuell vorhandenen Gebäuderesten nicht mehr möglich ist. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

** Aufgrund des Habitatpotenzials für Fledermäuse ist der Zeitraum für den Beginn von Gebäudeabbrüchen weiter eingeschränkt auf Anfang November bis Ende Februar, vgl. Kap. 7.2*

Glasscheiben an Gebäuden bergen ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (vgl. Kap. 8) nicht erfüllt.**

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Kontaktlebensraum vorkommenden Vogelarten sind durch das Vorhaben bauzeitlich befristete akustische und optische Störungen zu erwarten, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten könnten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind gegenüber der heutigen Situation keine weiteren Störungen zu erwarten.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für Arten, die im Umfeld des Planbereichs brüten, ist aufgrund der Siedlungslage von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass mit den zeitlich befristeten Bauarbeiten Störungen verbunden sind, die in ihren

Dimensionen geeignet wären, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

→ **Da im direkten Umfeld des Planbereichs nur relativ störungstolerante Arten zu erwarten sind und die zu erwartenden bauzeitlichen Störungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden befinden sich insgesamt 12 Mehlschwalbennester, wovon 4 aktuell durch Mehlschwalben besetzt sind (Obere Straße 10: 4 belegte Nester, Obere Straße 12: 8 ungenutzte Nester). Durch die Gebäudeabbrüche werden zudem einzelne potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Gebäudebrütern (Hausrotschwanz, Haussperling) in Anspruch genommen, wobei diesbezüglich keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung gegeben waren. Durch die Gehölzrodungen gehen außerdem einzelne potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Gehölzfreibrütern (z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, etc.) verloren. Höhlenbrüter sind nicht betroffen.

Bewertung Mehlschwalben

Die Mehlschwalbe ist bundesweit als gefährdet eingestuft (RL 3). In Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu gewährleisten, sind CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Gebäudeabbrüche erforderlich. Eine geeignete Maßnahme ist das Anbringen künstlicher Nisthilfen an geeigneten Gebäuden oder an einem neu zu errichtenden Schwalbenturm im räumlichen Kontext. Der Ausgleich ist erforderlich mit Faktor 1:2 für belegte Nester (insgesamt 4, Obere Straße 10) und 1:1 für die ungenutzten Nester (insgesamt 8, Obere Straße 12). Somit sind insgesamt 16 Nester (bzw. 8 Doppelnester) anzubringen. Die ungenutzten Kunstnester des Gebäudes Obere Straße 12 können dabei Verwendung finden.

Bewertung weitere Gebäudebrüter

Es gehen keine aktuell genutzten Nistplätze für Gebäudebrüter verloren. Speziell für Haussperlinge, die an den Gebäuden durchaus Nistmöglichkeiten finden würden, ist das Angebot an geeigneten Öffnungen oder Nischen an Gebäuden sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Da diese Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich im Zuge von Sanierungsarbeiten immer mehr verloren gehen ist es angezeigt, die verloren gehenden Brutmöglichkeiten an den Bestandsgebäuden durch das Anbringen von Nistkästen an dem neuen Gebäude zu ersetzen, um das Brutplatzangebot innerhalb des Siedlungsbereichs insgesamt zu erhalten.

Bewertung Gehölzfreibrüter

Aufgrund der geringen Betroffenheit von Einzelrevieren potenziell vorkommender Gehölzfreibrüter kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend

adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

→ **Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme (vgl. Kap. 8) nicht zu erwarten.**

7.2 Fledermäuse

Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG relevant.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch den Beginn eines Gebäudeabbruchs im Sommerhalbjahr können unbeabsichtigt einzelne übertagende Fledermäuse getötet werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem diese Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, wenn sich diese in den Winterquartieren befinden (Anfang November bis Ende Februar). Abbrucharbeiten müssen bis Ende Februar so weit fortgeschritten sein, dass eine Quartiernutzung in eventuell vorhandenen Gebäuderesten nicht mehr möglich ist.

Anmerkung: die Gehölze des Plangebietes bieten kein Potenzial für Fledermausquartiere

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (vgl. Kap. 8) nicht erfüllt.**

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im direkt angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch das Vorhaben bauzeitlich befristete Störungen zu erwarten, die Vergrämungseffekte entfalten könnten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind durch die neuen Gebäude innerhalb der Bestandsbebauung sowie die im Wesentlichen gleichbleibende Nutzungsart gegenüber der heutigen Situation keine weiteren Störungen zu erwarten

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nur dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige, siedlungsbewohnende Fledermausarten, wie bspw. die Zwergfledermaus, sind die prognostizierten vorhabenbedingten Störungen in der Regel nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Population zu verschlechtern.

→ **Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die geplanten Gebäudeabbrüche und Gehölzrodungen werden in geringem Umfang (potenzielle) Tagesquartiere typischer siedlungsbewohnender Fledermäuse (z.B. Zwerg- oder Bartfledermaus) zerstört. Wochenstuben-, Paarungs- und Winterquartiere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bewertung

Aufgrund der zunehmenden Sanierung älterer Bestandsgebäude ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass potenziell betroffene Fledermäuse in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Quartiere finden können. Es ist daher angezeigt, die verloren gehenden Quartiermöglichkeiten an den Bestandsgebäuden durch das Anbringen von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude zu ersetzen, um das Quartierangebot innerhalb des Siedlungsbereichs insgesamt zu erhalten.

→ **Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme (vgl. Kap. 8) nicht zu erwarten.**

8 Maßnahmen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen** im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen,

Der Beginn der Arbeiten zu den **Gebäudeabbrüchen** ist grundsätzlich auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar zu beschränken. Bis Ende Februar müssen die Arbeiten weitgehend

abgeschlossen oder zumindest so weit fortgeschritten sein, dass kein Potenzial für Fledermäuse und Brutvögel in eventuell vorhandenen Gebäuderesten mehr besteht.

Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt. Weitere Details können den folgenden Veröffentlichungen entnommen werden, die aktuell hinsichtlich der Details zum Vogelschutz an Glasscheiben als Stand der Technik anzusehen sind:

- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- BUND NRW (HRSG): Vogelschlag an Glas
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2022): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben

Anmerkung:

Die häufig verwendeten Greifvogel-Silhouetten sind wirkungslos. Anfliegende Vögel nehmen die Silhouette nicht als potenziellen Fressfeind wahr, dem sie weiträumig ausweichen würden. Tatsächlich erkennen sie die Silhouetten bestenfalls als punktuell Hindernis und prallen oft dicht daneben gegen die Scheibe.

Schutz nachtaktiver Tiere (Außenbeleuchtung)

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insektenverträgliche Lichtquellen (z.B. warmweiße LEDs) zu verwenden. Die Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben nach unten geführt und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern).

Vermeidung von Kleintierfallen

Die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Licht- und Lüftungsschächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten. Auch offene Kellertreppen müssen entsprechend überhöht oder alternativ mit Ausstiegshilfen versehen werden.

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Nistplätzen des Haussperlings sind an dem Neubau oder an geeigneten Gebäuden im Umfeld Nisthilfen für den Haussperling anzubringen. Da poten-

zielle Brutplätze an den Bestandsgebäuden aktuell nicht besetzt sind, lässt sich kein Ausgleichsfaktor ableiten. Empfohlen werden mindestens 6 Nistkästen (bzw. 2 Sperlingskoloniekästen mit jeweils 3 Abteilen).

Bodenabstand von Zäunen

Zäune müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen. Dieser Bodenabstand ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere, die somit die Grünflächen des Gebietes zur Nahrungssuche nutzen können (z.B. Igel).

8.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Die folgende Maßnahme ist im zeitlichen Vorgriff des Vorhabens umzusetzen und dauerhaft zu sichern:

Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben

An geeigneten Gebäuden oder einem neu zu errichtenden Schwalbenturm im Umfeld des Plangebiets sind insgesamt **16 Einzel- bzw. 8 Doppelnester für Mehlschwalben** anzubringen (z.B. Schwegler Mehlschwalbennest 9A, 9B oder 11 oder baugleich anderer Anbieter). Diese müssen spätestens im Aktivitätszeitraum der Tiere unmittelbar nach Gebäudeabbruch (also ab Ende März) zur Verfügung stehen. Die ungenutzten Kunstnester des Gebäudes Obere Straße 12 können dabei Verwendung finden. Es besteht die Möglichkeit, die Nester auch nur vorübergehend an Gebäuden in der Umgebung anzubringen und nach Fertigstellung des Neubaus an diesen umzuhängen.

8.3 Weitere Ausgleichsmaßnahmen

Über die in Kap. 8.2 dargestellten Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) hinaus können aus den Ergebnissen der Begehungen keine weiteren CEF-Maßnahmen im engeren Sinne abgeleitet werden. Um verloren gehende potenzielle Gebäudequartiere zu ersetzen, sind dennoch die folgenden Nisthilfen und Fledermausquartiere an dem Neubau oder an anderen geeigneten Gebäuden im Umfeld anzubringen. Ein vorgezogener Funktionsausgleich ist hierbei nicht erforderlich, eine Installation am Neubau bei / nach dessen Fertigstellung ist ausreichend.

Anbringen von Nistkästen für den Haussperling

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Nistplätzen des Haussperlings sind an dem Neubau oder an geeigneten Gebäuden im Umfeld Nisthilfen für den Haussperling anzubringen. Da potenzielle Brutplätze an den Bestandsgebäuden aktuell nicht besetzt sind, lässt sich kein Ausgleichsfaktor ableiten. Empfohlen werden mindestens 6 Nistkästen (bzw. 2 Sperlingskoloniekästen mit jeweils 3 Abteilen).

Anbringen von Fledermauskästen (Gebäudeflachkästen)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermaus-Tagesquartieren sind an dem Neubau oder an geeigneten Gebäuden im Umfeld Fledermauskästen (Gebäudeflachkästen, z.B. Fassadenquartier 1FQ oder 2FTH oder 1FF der Fa. Schwegler oder baugleich anderer Anbieter) anzubringen. Da im Zuge der Übersichtsbegehung keine Spuren einer tatsächlichen Nutzung festgestellt wurden, lässt sich kein Ausgleichsfaktor ableiten. Empfohlen werden mindestens 4 Fledermauskästen.

9 Fazit

Für die Artengruppen der **Vögel** und **Fledermäuse** werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen nicht erfüllt.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein **Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen** einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

10 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- BIHARI, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. Mammalia 68: 329-336.
- BIHARI, Z., BAKOS, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. Proc. VIIIth European Bat Research Symp. 2, 29-39.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. - 4.Fassung, Stand 15.06.2021. - LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.). - Naturschutz-Praxis Artenschutz 2.
- BUND NRW (HRSG): Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen. www.vogelsicherheit-an-glas.de
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A., SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. J. Appl. Ecol. 34: 399-408.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTTKER, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2022): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Berichte zum Vogelschutz 58/59: 49-78.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.
- LAUSEN, C. L., BARCLAY, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>)

- MARNELL, F., PRESETNIK, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Suppl.* 14: 395-422.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (2021.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (5): 189-266.
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeld, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SCHMIDT, P., GRODDECK, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. ELBING, M. HACHTEL, S. LENZ, PODLOUCKY, N. SCHNEEWEISS, M. WAITZMANN. In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*: 269-285.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. *Die Neue Brehm-Bücherei* Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. *Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie*. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – *Naturschutz in Recht und Praxis online* (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40, 265-272.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)